

sinnigen, oder gar gewonnenen Zeugen-Beinerkungen zu machen, wodurch er auf den Weg der strengen Wahrheit — der erste und einzige Zweck der Untersuchung — zurückgeführt wird.

Nach Art. 20. und 21. wird der Beweis der Korrekzionellen Vergehen entweder durch Protokolle der öffentlichen Beamten, oder durch Zeugen hergestellt, und da der geehrte Redner des Staatsraths hierbei zur Belehrung der Richter noch besonders entwickelt hat, daß solcher nicht immer ein nach juridischen Grundsätzen abgemessener voller Beweis zu seyn braucht, so habe ich nur noch zu berühren, daß es Ihrer Kommission nicht rechtlich, und im Widerspruche mit der Bestimmung ad Art. 22. Nr. 10. zu stehen schien, daß die Protokolle derjenigen Beamten, welche von der Geldstrafe oder Konfiszirten Sache einen Theil bekommen, Beweisskraft haben sollten; es ist daher diesem Artikel beigefügt worden, daß in einem solchen Falle nur nach Umständen auf die Protokolle Rücksicht genommen werden soll. Jeder von uns setzt gewiß gern voraus, daß diese Beamte bei ihren Anzeigen mehr die Wahrheit, Pflicht, und Ehre, als den ihnen zufließenden Vortheil vor Augen haben werden; indessen ist es ein durchaus anerkannter Rechtsgrundsatz, daß diejenige in einer Sache keine vollgültige Zeugen seyn können, welche auf irgend eine Art dabei interessirt sind. Wer aber kein klassischer Zeuge seyn kann, dessen Protokoll kann noch so viel weniger volle Beweisskraft haben.

Der Art. 22. benennt diejenige, welche als Zeugen, gar nicht,

Der Art. 23. aber diejenige, welche nur zur näheren Aufklärung der Sache, jedoch ohne Beeidigung vernommen werden können, und auf deren Aussagen das Tribunal so viel Rücksicht nimmt, als es für gut findet.

Die im 26ten Art. auf das Ausbleiben der Zeugen gesetzte Strafe von 50 Fr. scheint zwar etwas hoch zu seyn; da indessen den Zeugen bei ihrer Vorladung die Strafe bekannt gemacht wird,

und durch das Ausbleiben eines Zeugen die ganze gerichtliche Handlung an dem festgesetzten Tage vereitelt werden kann, so dürfte sie nicht zu hart seyn; zumahl, wenn Entschuldigungs Gründe eintreten, die Strafe von dem Tribunale erlassen werden kann.

Die Art. 33. 34. und 35. enthalten die Vorschriften, wie viele Stimmegeber zur Abfassung eines Erkenntnisses in Korrekzion-Sachen erforderlich sind, wenn und wie das Erkenntniß aufgesetzt und expedirt werden soll. Der ad Art. 33. a. gemachte Zusatz: daß bei der Stimmen-Gleichheit die mildere Meinung den Vorzug haben soll, ist ein neuer angenehmer Beweis, wie sehr die Regierung die Milde, der Härte und Strenge vorziehet.

Die Verfügung ad Art. 39. daß die Fassung des Erkenntnisses in der vorgeschriebenen Art auf der Stelle geschehen soll, kann allerdings die öffentliche Sitzung sehr verlängern; dagegen wird aber auch, nach kaum beendigter Verhandlung, wo noch alles in frischen Andenken schwebt, das Erkenntniß so viel richtiger aufgesetzt.

Der Art. 42. handelt von dem Rechtsmittel der Appellation, welches gegen die von den Distriktsgerichten in Korrekzion-Sachen ergangene Erkenntnisse ergriffen werden kann.

Aus dem schon ad Art. 4. bemerkten Grundsatz und aus Achtung für die Freiheit der Bürger, welche nicht durch den Ausspruch einer richterlichen Behörde durch Gefängnißstrafe beschränkt werden soll, ist auch hier festgesetzt worden, daß die Erkenntnisse der Korrekzion Tribunale der Appellation unterliegen, wenn auf Gefängniß erkannt worden ist.

In Rücksicht der Geldstrafe ist ein dem Anscheine nach auffallender Unterschied gemacht. Nämlich die Verurtheilung aus Uebertretung eines Steuergesetzes her, so muß die Strafe nebst dem Werthe der zu konfiszirenden Gegenstände die Summe von 1000 Fr. betragen; ist sie aber die Folge eines andern Vergehens, dann sind nur 100 Fr.